

FAQ zur Durchführung von Distanzunterricht

1. Was ist bei der Durchführung von Distanzunterricht zu beachten?

a) Sind Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet?

Wenn die Voraussetzungen des Distanzunterrichts vorliegen und dieser angeordnet wurde, ist die Teilnahme am Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte grundsätzlich **verpflichtend**.

b) Sind Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht zum Einsatz digitaler Werkzeuge verpflichtet?

aa) Einsatz von passwortgeschützten Lernplattformen und digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen

Der Einsatz von passwortgeschützten Lernplattformen und digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen, die nach Zweck, Umfang und Art den in Abschnitt 4 bzw. Abschnitt 7 der Anlage 2 zu § 46 BaySchO geregelten Vorgaben entsprechen müssen, erfolgt für die Zwecke des Distanzunterrichts unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 BaySchO aufgrund einer gesetzlichen datenschutzrechtlichen Befugnis.

bb) insbesondere: Einsatz von MS Teams

Im Rahmen von MS Teams werden personenbezogene Nutzerkonten erstellt, die die Nutzung des Tools über den Distanzunterricht hinaus ermöglichen. Unter anderem deshalb können die Schulen dieses digitale Werkzeug – wie bisher – nur auf der Basis einer wirksamen Einwilligung (bezogen auf den Einsatz von MS-Teams) der Betroffenen einsetzen. Bezüglich der vom Staatsministerium bereitgestellten Variante von MS Teams vgl. <https://km.bayern.de/teams>.

Die Freiwilligkeit der Entscheidung der Betroffenen ist durch echte Alternativangebote sicherzustellen. In Betracht kommt z. B. die Zuschaltung per Telefon oder eine weitgehende anonyme Nutzung. Eine anonyme Nutzung kann insbesondere erreicht werden, indem die Schule

- „anonyme“ Konten (d. h. ohne Namensbestandteile in der Kennung oder in sonstigen Nutzerdaten) zur Verfügung stellt,
- als Endgerät ein Leihgerät der Schule zur Verfügung stellt.

Soweit einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte dem Anlegen von personenbezogenen Nutzerkonten nicht zustimmen, ändert das nichts an der Verpflichtung zur Teilnahme am Distanzunterricht.

Dasselbe gilt für vergleichbare Plattformen.

c) Welche Möglichkeiten gibt es, Distanzunterricht zu gestalten?

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts, die u. a. von dem Alter der Schülerinnen und Schüler, den Unterstützungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten und den Ressourcen vor Ort abhängen. Hierzu gehört insbesondere auch der Einsatz digitaler

Werkzeuge, um mit den Schülerinnen und Schülern ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Ausführungen zum Einsatz digitaler Werkzeuge finden Sie unter 3.

Nähere Informationen zu den Grundsätzen des Distanzunterrichts finden sich in dem vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten **Rahmenkonzept zum Distanzunterricht in Bayern** (KMS vom 1. September 2020, Nr. ZS.4 – BS4352 – 6a. 46 700). Hierin werden insbesondere folgende Themenbereiche näher erläutert:

- pädagogische Bandbreite des Distanzunterrichts
- Rahmenplan für den Distanzunterricht
- „virtueller Startschuss“
- Pflicht zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht (Art. 56 Abs. 4 S. 3 BayEUG)
- Verbindlichkeit der von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge
- mündliche Leistungsnachweise
- Aufsichtspflicht

d) Gibt es einen Anspruch auf Distanzunterricht?

Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung von Distanzunterricht oder auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art wird durch § 19 Abs. 4 BaySchO nicht begründet. Insbesondere haben auch einzelne Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht im Klassenzimmer vor Ort z. B. als Risikoperson nicht besuchen können, oder Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, keinen Rechtsanspruch auf Distanzunterricht in bestimmtem Umfang oder in bestimmter Art. Unabhängig davon ist es Aufgabe der Schule dafür zu sorgen, dass diese Schülerinnen und Schüler durch Bereitstellung von geeigneten Materialien o. ä. am Unterrichtsgeschehen teilhaben und ggf. an Leistungserhebungen teilnehmen können. Für kranke Schülerinnen und Schüler bleibt es bei den bisherigen Regelungen (z. B. Entschuldigung nach § 20 BaySchO, Hausunterricht etc.).

e) Können im Distanzunterricht Leistungsnachweise abgehalten werden?

Hinsichtlich des Abhaltens von Leistungsnachweisen wird auf das Rahmenkonzept zum Distanzunterricht in Bayern, das KMS „Infektionsschutz und Unterrichtsbetrieb an bayerischen Schulen“ vom 27. November 2020 (Nr. ZS.4-BS4363.0/288) und das KMS „Verschärfte Maßnahmen zum Infektionsschutz an den bayerischen Schulen ab 9. Dezember 2020“ vom 8. Dezember 2020 (Nr. ZS.4-BS4363.0/295) verwiesen.

2. Was ist beim Einsatz digitaler Werkzeuge zu beachten?

a) Was ist zu beachten, wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler über ein Endgerät zur Teilnahme am Distanzunterricht verfügen?

Die Schülerinnen und Schüler müssen eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit am Distanzunterricht haben (§ 19 Abs. 4 S. 4 BaySchO). Alle Schülerinnen und Schüler müssen Zugriff auf ein geeignetes Endgerät und Zugang zum Internet haben.

Sofern digitale Werkzeuge zum Einsatz kommen, ist daher insbesondere Folgendes zu beachten:

- Schülerinnen und Schülern, denen kein geeignetes Endgerät zur Verfügung steht, kann die Schule (in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger) Leihgeräte zur Verfügung stellen. Eine Verpflichtung, private Geräte zu nutzen, besteht nicht.

- In Ausnahmefällen ist zu prüfen, ob und wie Schülerinnen und Schülern ohne geeignetes Endgerät und/oder Zugang zum Internet die Nutzung schuleigener Geräte im Schulgebäude ermöglicht werden kann. Ein Anspruch auf die Bereitstellung schuleigener Geräte besteht nicht.

b) Ist ein verpflichtender Einsatz von digitalen Werkzeugen möglich?

Der Einsatz passwortgeschützter Lernplattformen sowie digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge (z. B. Audio- und Videokonferenzwerkzeuge), die nach Zweck, Umfang und Art den in Abschnitt 4 bzw. Abschnitt 7 der Anlage 2 zu § 46 BaySchO geregelten Vorgaben entsprechen müssen, kann für die Zwecke des Distanzunterrichts unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 BaySchO durch die Schulleitung vorgegeben werden. In Bezug auf den Einsatz von MS-Teams ist die oben genannte Einschränkung zu beachten (siehe oben 1. b)).

c) Ist die Freigabe des Videobilds beim Einsatz von Videokonferenzwerkzeugen verpflichtend?

Beim Einsatz von Videokonferenzwerkzeugen ist die Freigabe des Videobilds stets optional, d. h. es besteht **keine Verpflichtung**, das eigene Videobild zu übertragen.

d) Was gilt im Hinblick auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer zu beachten?

aa) Mithören und Einsichtnahme durch Unbefugte; Anwesenheit von Personen im häuslichen Umfeld

Bei der Nutzung sind das Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte zu vermeiden. Die Nutzung der Videokonferenzfunktionen an öffentlichen Orten, insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln, ist zu untersagen. Weiterhin ist es nicht auszuschließen, dass Erziehungsberechtigte oder ggf. sonstige Personen, die sich im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler aufhalten, den digitalen Unterricht teilweise mitverfolgen, z. B. wenn den Schülerinnen und Schülern für den Distanzunterricht kein eigenes Zimmer zur Verfügung steht oder die Schülerinnen und Schüler zeitweise technische Unterstützung benötigen. Die Nutzungsordnung hat geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen (Abschnitt 7 Nr. 6 der Anlage 2 zu § 46 BaySchO). Zudem sind die Nutzerinnen und Nutzer des Kommunikationswerkzeugs im Rahmen der Nutzungsordnung auf das Risiko hinzuweisen, dass Dritte, die sich mit den Schülerinnen und Schülern im selben Zimmer befinden (z. B. Haushaltsangehörige), den Bildschirm einer Nutzerin bzw. eines Nutzers und darauf abgebildete Kommunikationen gegebenenfalls einsehen können.

bb) Keine Aufzeichnung der Kommunikation

Die Aufzeichnung einer Bild-, Ton- oder Videoübertragung, z. B. durch eine Software oder durch das Abfotografieren bzw. Abfilmen des Bildschirms, ist nicht gestattet. Hierüber sind die Nutzerinnen und Nutzer in geeigneter Weise zu informieren (Nutzungsbedingungen). Vgl. in diesem Zusammenhang insbesondere die Strafbarkeit nach § 201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) bzw. § 33 i.V.m. § 22 Kunsturhebergesetz (Unbefugtes Verbreiten eines Bildnisses).

e) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zu beachten?

- Allgemeines zum Einsatz digitaler Werkzeuge siehe Anlage 2 Abschnitt 4 und Abschnitt 7 BaySchO
- Zum Einsatz von Videokonferenzwerkzeugen siehe Handlungsempfehlungen der *Hinweise für Schulleitungen und Lehrkräfte zum Einsatz von Videokonferenzsystemen beim Corona-bedingten „Lernen zuhause“* (abrufbar unter https://www.km.bayern.de/download/23185_StMUK_Videokonferenzsysteme_Nutzungshinweise-f%C3%BCr-Schulen_200512.pdf)
- Weitere Empfehlungen:
 - Einsatz von Noise Cancelling Mikrofonen, um die Preisgabe von Hintergrundgeräuschen zu vermeiden.
 - Einsatz von Anwendungssoftware mit Betriebssystemen, für die Sicherheitspatches zur Verfügung stehen. Das Einspielen der Sicherheitsupdates sollte zeitnah nach Veröffentlichung erfolgen.

f) Was ist bei der digitalen Übertragung aus dem Klassenzimmer vor Ort (Streaming) zu beachten?

Wenn der Unterricht aus dem Klassenzimmer vor Ort übertragen werden soll, ist grundsätzlich eine **Einwilligung** aller von der Übertragung betroffenen Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer erforderlich. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten. Eine Einwilligung der im Klassenzimmer vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler ist insbesondere dann erforderlich, wenn das **Videobild** der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler übertragen wird. Dabei sind folgende Fälle denkbar:

- Übermittlung des Videobilds der im Klassenzimmer anwesenden Schülerinnen und Schüler an die im Distanzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler („Distanzgruppe“ im Rahmen des Wechselunterrichts) oder an die ausgeschlossenen, im Distanzunterricht befindlichen Quarantäne-Schülerinnen und –Schüler,
- Streaming der im Klassenzimmer anwesenden Schülerinnen und Schüler mittels eines Audio- und Videokonferenzwerkzeugs an die nicht im Klassenzimmer anwesenden Studienreferendarinnen und -referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zum Zweck der Lehrerausbildung.

Ein Muster für eine Einwilligung in die Übertragung des Unterrichts der im Klassenzimmer vor Ort befindlichen Schülerinnen und Schüler (Übertragung des **Videobilds** bzw. Übertragung zu Zwecken der **Lehrerausbildung**) finden Sie in der Anlage dieses Schreibens. Die Schule hat bei der Einholung darauf zu achten, dass eine echte freie Entscheidung der Schülerinnen bzw. Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten möglich ist. D. h., es ist insbesondere darauf zu achten, dass kein Gruppendruck zur Abgabe der Einwilligung – etwa indem anderen Schülerinnen bzw. Schülern oder Erziehungsberechtigten bekannt wird, wer eine/keine Einwilligung erteilt – entsteht.

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis:

- In Anbetracht der aktuellen Pandemielage kann es zur Erfüllung des unterrichtlichen Auftrags und zur effizienten Wissensvermittlung, insbesondere zur Durchführung des Distanzunterrichts, erforderlich sein, dass der **Ton** (nicht aber das Videobild) der Schülerinnen und Schüler, die im Klassenzimmer vor Ort sind, an die Schülerinnen und Schüler, die sich im Distanzunterricht befinden, übermittelt wird. Unter diesen Voraussetzungen kann auf das Einholen einer Einwilligung verzichtet werden (Art. 85 Abs. 1

Satz 1 BayEUG). Die eingesetzten digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge müssen die Voraussetzungen des Abschnitts 7 der Anlage 2 zu § 46 BaySchO erfüllen.

- Selbstverständlich ist auch keine Einwilligung der vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler nötig, soweit sie von der Übertragung des Unterrichts nicht betroffen sind, d. h. wenn die Übertragung so gestaltet wird, dass von ihnen keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten übermittelt werden.

3. Welche Aufgaben haben die Lehrkräfte im Rahmen des Distanz- bzw. Wechselunterrichts?

Wenn die Voraussetzungen des Distanzunterrichts vorliegen (§ 19 Abs. 4 BaySchO), ist die Lehrkraft verpflichtet, Distanzunterricht zu erteilen. Bei der Erteilung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft grundsätzlich die Wege der elektronischen Datenkommunikation zu nutzen (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 BaySchO).

Die konkrete Ausgestaltung des Distanzunterrichts hängt unter anderem von den Ressourcen vor Ort ab. Soweit die technischen Voraussetzungen an der jeweiligen Schule vor Ort erfüllt sind, gehört zum Distanzunterricht insbesondere der Einsatz digitaler Werkzeuge. Die Schulleitungen können im Rahmen ihres Direktionsrechts verpflichtende Vorgaben zur Nutzung bestimmter digitaler Werkzeuge erteilen (§ 19 Abs. 4 Satz 5 BaySchO).

Abhängig von den Ressourcen vor Ort kann die Lehrkraft beispielsweise zur Nutzung niederschwelliger Kommunikationskanäle (z. B. E-Mail, Messenger) bis hin zur Nutzung von Videokonferenzwerkzeugen verpflichtet werden, um den Schülerinnen und Schülern Unterrichtsmaterial/-stoff bereitzustellen und mit diesen distanzunterrichtlich zu interagieren. Mit Rücksicht auf den Schutz der Lehrkraft, aber auch im Hinblick auf deren pädagogische Freiheit, wie sie digitale Kommunikationswerkzeuge im Einzelnen nutzt, ist beim Einsatz von Videokonferenzen die **Übertragung des eigenen Bildes der Lehrkraft per Videobild optional** vorgesehen.

Nähere Ausführungen zum Einsatz digitaler Werkzeuge finden sich unter 2

Im Übrigen vgl. Sie bitte auch die Ausführungen im *Rahmenkonzept zum Distanzunterricht in Bayern* und die *Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2, zu § 46 BaySchO)* vom 1. Dezember 2020.

4. Welche Möglichkeiten gibt es, wenn Referendarinnen und Referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter nicht im Klassenzimmer hospitieren können?

Können Studienreferendarinnen und -referendare bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aufgrund pandemiebedingter Einschränkungen nicht im Klassenzimmer hospitieren, gibt es zwei Möglichkeiten, ihnen dennoch eine Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen:

- **Direktübertragung** aus dem Klassenzimmer in einen Nebenraum an der Schule, in dem sich die Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter aufhalten
- Übertragung des Unterrichts mittels eines **Audio- oder Videokonferenzwerkzeugs**

Bei beiden Formen der Übertragung des Unterrichts ist insbesondere stets sicherzustellen, dass

- die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. 2. d)),

- die Übertragung nicht aufgezeichnet wird,
- die Übertragung auf das erforderliche Maß beschränkt wird, insbesondere nur gelegentlich erfolgt (Datenminimierung),
- der Einsatz privater Geräte möglichst vermieden wird,
- die Schule in Bezug auf die im Rahmen der Übertragung verarbeiteten personenbezogenen Daten (v. a. Stimme und Videobild) datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bleibt (Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO); hierfür müssen die Lösungen On-Premise zur Verfügung gestellt werden.

a) Direktübertragung aus dem Klassenzimmer in einen Nebenraum an der Schule

Es besteht die Möglichkeit der Direktübertragung des Unterrichts von einem Klassenzimmer zu einem anderen Klassenzimmer. Hierbei verbleiben die Daten an der Schule, insbesondere werden keine externen Dienstleister in die Datenverarbeitung einbezogen. Eine solche Direktübertragung im Rahmen der Lehrerausbildung ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule erforderlich ist (Art. 85 Abs. 1 BayEUG). Erforderlich i. S. v. Art. 85 Abs. 1 BayEUG können hierbei allerdings nur **gelegentliche** Übertragungen sein. Keinesfalls darf die Direktübertragung zum Regelfall – oder auch nur zum häufigen Fall – werden. Bei der Direktübertragung handelt es sich um eine Einbahnstraßen-Lösung, d. h. eine Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern ist nicht möglich.

Die Direktübertragung lässt sich auf zwei alternativen Wegen umsetzen:

- Es wird eine Videokamera mit einer Ausgangsschnittstelle verwendet, über die das Videobild auf einen Bildschirm im Nachbarraum übertragen werden kann.
- Die Übertragung erfolgt über einen Streaming-Server. Der Server sollte sicher konfiguriert werden. Die Datenübertragung sollte verschlüsselt erfolgen. Ist der Server im öffentlichen Netz erreichbar, sollte der Zugriff passwortgeschützt sein.

b) Übertragung des Unterrichts mittels eines Audio- und Videokonferenzwerkzeugs

aa) Übertragung aus dem Klassenzimmer

Soll aus dem Klassenzimmer mit Hilfe eines Audio- oder Videokonferenzwerkzeugs zu Zwecken der Lehrerausbildung übertragen werden, um so die Hospitation von nicht im Klassenzimmer befindlichen Referendarinnen und Referendaren bzw. Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern zu ermöglichen, ist hierfür grundsätzlich die Einwilligung der im Klassenzimmer vor Ort anwesenden Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Erziehungsberechtigten notwendig. Ein Muster für eine Einwilligung in die Übertragung personenbezogener Daten der im Klassenzimmer befindlichen Schülerinnen und Schüler zu Zwecken der Lehrerausbildung finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

bb) Zuschaltung in den Distanzunterricht

Befinden sich alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 BaySchO, so können die Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter an diesem über das von der Schule eingesetzte Audio- bzw. Videokonferenzwerkzeug teilnehmen (Art. 85 Abs. 1 BayEUG in Verbindung mit § 19 Abs. 4, Abschnitt 7 der Anlage 2 zur § 46 BaySchO).